

BEITRAGSORDNUNG ab 01.01.2014



1. Der Vereinsbeitrag ist abhängig vom Lebensalter des Mitgliedes und wird immer ab dem 01. Januar des Beitragsjahres gerechnet. Ab dem 01. Januar 2014 gelten folgende Beitragssätze:

- Erwachsene **von 18 bis 62 Jahren zahlen**
- Erwachsene **ab 63 Jahren zahlen**
- Jugendliche **bis 18 Jahren zahlen**

Monat / Jahr

8,00 Euro / 96,00 Euro
5,00 Euro / 60,00 Euro
3,75 Euro / 45,00 Euro

Der Beitrag wird 1 x jährlich zum 01.02. fällig.
Bei Neueintritt wird der anteilige Jahresbeitrag jeweils zum Letzten des Eintrittsmonats fällig.

2. Für **Familien mit Kindern bis 18 Jahren** gelten ermäßigte Beiträge. Als Familien im Sinne dieser Beitragsordnung gelten auch in einem Haushalt zusammenlebende Paare.

Der Beitrag beträgt ab dem 01. Januar 2014 monatlich:

12,00 Euro / 144,00 Euro

3. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Schüler und Rentner. Auch für Einzelmitglieder über 18 und unter 30 Jahren gelten ermäßigte Beiträge, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder den Wehr- bzw. Zivildienst ableisten und deshalb verhindert sind, im Erwerbsleben zu stehen.

Für Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende (von 18-30 J.)

Der Beitrag beträgt ab dem 01. Januar 2014 monatlich:

3,75 Euro / 45,00 Euro

Ebenso können andere Gründe, die eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht Zulassen (z.B. Schwerbehinderung, Arbeitslosigkeit, usw.) zu einer Beitragsermäßigung führen.

Für Rentner und Erwachsene ab 63 Jahren beträgt der Beitrag

Der Beitrag beträgt ab dem 01. Januar 2014 monatlich:

5,00 Euro / 60,00 Euro

Zur Erlangung der ermäßigten Beiträge ist die unaufgeforderte Vorlage einer geeigneten Bescheinigung beim geschäftsführenden Vorstand erforderlich

4. Zu dem Vereinsbeitrag ist **jährlich pro erstellter Rechnung** eine Kostenbeitrag fällig in Höhe von:

5,00 Euro

Dieser Betrag dient zur Deckung der anfallenden Kosten bei Rechnungsstellung (z.B. Briefpapier, Umschläge, Porti und Bankgebühren).

Kann der Beitrag durch Bankeinzug eingezogen werden, entfällt die Kostengebühr.

5. Ist eine **Mahnung** nötig, werden **pro Mahnung** Kosten fällig in Höhe von:
Zuzüglich der eventuell anfallenden Bankgebühren.

10,00 Euro

6. Das Ausgleichsentgelt pro **nicht geleisteter Arbeitsstunde** wird auf festgesetzt.

10,00 Euro

Stand: 01. Januar 2014 (Beschluss der Jahreshauptversammlung 2013)

(AD 30. September 2013)